

HERBERT FROST  
und  
HARTMUT KRÜGER

zum Gedächtnis

HERBERT FROST  
(1921–1999)

und

HARTMUT KRÜGER  
(1943–1998)

zum Gedächtnis

Reden

anlässlich der Akademischen Gedenkfeier  
für die Herren Professoren

Dr. Herbert Frost

und

Dr. Hartmut Krüger

am 2. Februar 2000

Herausgegeben vom  
Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft  
Köln 2000

HERBERT FROST  
1903-1904

HARVARD UNIVERSITY  
1903-1904

1903-1904

1903

1903-1904

1903-1904

1903-1904

1903

1903-1904

1903-1904

1903-1904

*Universitätsprofessor Dr. Ulrich Hübner, Dekan*

Namens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln darf ich Sie zur Gedenkfeier für unsere verstorbenen Kollegen Herrn Frost und Herrn Krüger herzlich begrüßen. Es ist ungewöhnlich, daß in ein- und derselben Veranstaltung zweier Kollegen gedacht wird, aber es rechtfertigt sich dies angesichts der aufrichtigen, freundschaftlichen Verbundenheit unserer beiden Kollegen unterschiedlichen Alters.

Lassen Sie mich zu Beginn kurz auf die Werdegänge unserer Kollegen eingehen, bevor Herr Rüfner das wissenschaftliche Werk von Herrn Frost und Herr Stern dasjenige von Herrn Krüger würdigen werden.

Herr Frost wurde am 10. August 1921 in Kiel geboren, besuchte von 1932 bis 1939 die Kieler Gelehrtenschule und leistete von 1939 bis 1945 Kriegsdienst. 1942 bis 1943 begann er während eines Urlaubs nach einer Verwundung das rechtswissenschaftliche Studium in Kiel, das er nach dem Krieg in Köln und Amsterdam fortsetzte. 1953 bestand er in Köln das erste juristische Staatsexamen. 1954 erfolgte die Promotion zum Dr. iur. utr. in Köln. Nach einer kurzen Referententätigkeit in der wissenschaftlichen Abteilung des Deutschen Bundestages wurde er wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kirchenrecht und Rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln bei Carl Joseph Hering. Nach der viel beachteten Promotion deutete alles auf eine baldige Habilitation und erfolgreiche wissenschaftliche Karriere hin. 1956 ereilte ihn eine nach dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu verhindernde Erblindung. Im Unglück erhielt ihm das gütige Schicksal einer sich aufopfernd um ihn bemühen Ehefrau und eines an ihm festhaltenden Lehrers – Carl Joseph Hering – die Möglichkeit, seine wissenschaftliche Laufbahn weiter zu verfolgen. In einem in den Fakultätsakten enthaltenen Vermerk von Herrn Hering heißt es: „Bei meinen Berufungsverhandlungen habe ich mir ausbedungen, Herrn Dr. Frost trotz seiner Blindheit als wissenschaftlichen Assistenten behalten zu können, was mir konzidiert wurde... Nach der langen Zusammenarbeit mit ihm kann ich mit Überzeugung sagen, daß ich ihn für eine wirklich hochqualifizierte Nachwuchskraft halte. Ich bemerke dabei nachdrücklich, daß das wissenschaftliche und didaktische Leistungsvermögen von Herrn Dr. Frost und seine faktischen Leistungen in keiner Weise durch seine Blindheit beeinträchtigt worden sind. Im Gegenteil, er hat mit ebensoviel Rationalität wie Energie eine Arbeitsmethode und eine Arbeitsökonomie entwickelt, die bei den übrigen Mitarbeitern... größten Respekt auslöst und insofern auch erzieherisch wirkt. Überdies nimmt er sich der Seminarmitglieder und Doktoranden in einer vorbildlichen Weise an, indem er ihnen ein wirklicher akademischer Helfer und Berater ist.“ 1968 habilitierte er für die Fächer Kirchenrecht, allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie mit einer zum Standardwerk des evangelischen Kirchenver-

fassungsrechts gewordenen Schrift über „Strukturprobleme der evangelischen Kirchenverfassung“. Im Rahmen des Berufungsverfahrens zum wissenschaftlichen Rat und Professor in Köln im Jahr 1970 schrieb Herr Kollege Ulrich Scheuner in einem Brief an den Dekan der Kölner Fakultät: „Wenn ich meine persönlichen Eindrücke hinzufüge, so gehen sie dahin, daß Dr. Frost, ungeachtet seiner schweren physischen Behinderung durch Erblindung ständig weiterarbeitet, unterstützt von seiner Gattin, sich das neuere Schrifttum gegenwärtig macht und kraft der Ausbildung eines ausgezeichneten Gedächtnisses den Stoff in oft erstaunlicher Weise präsent hält. Ich habe sein ruhiges und immer von guter Kenntnis getragenes Urteil bei vielen Gelegenheiten kennengelernt. Der echte wissenschaftliche Impuls, das bedeutet Können und eine sichere wissenschaftliche Ausrichtung seiner Arbeit und seines Denkens kann ich voll bezeugen.“

Herbert Frost hat sich mit voller Kraft seinen Aufgaben an der Universität gewidmet. Er war ein begeisterter und begeisternder Akademischer Lehrer, der seine Hörer mit fundierten juristischen, historischen und theologischen Kenntnissen in Bann schlug. Zahlreiche Dissertationen sind unter seiner Anleitung entstanden. Viele Doktoranden und Hörer blieben ihm lebenslang verbunden. Außerhalb der Universität hatte Herbert Frost Zeit und Kraft zu vielfältigen Ehrenämtern in der Kirche. 1955 bereits wurde er Mitglied der Kreissynode des Kirchenkreises Köln, 1956 Mitglied der Landessynode der evangelischen Kirche im Rheinland, 1971 Mitglied der Synode der evangelischen Kirche in Deutschland. Er wirkte im Kirchenordnungsausschuß der Landeskirche und war Mitglied des Rechtsausschusses der EKD. Überall war sein Rat gefragt, traten Schwierigkeiten auf, vertraute man auf seine Sachkenntnis. Wir gedenken eines Menschen, der trotz seines schweren Schicksals ein bedeutender Wissenschaftler des Kirchenrechts geworden und an seinem Geburtstag des Jahres 1998 verstorben ist.

Herr Kollege Hartmut Krüger, der uns früh verlassen hat, wurde am 30. August 1943 in Greifswald geboren. Das Abitur legte er 1964 am Gymnasium Johanneum in Lüneburg ab. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Kiel bestand der 1968 die erste juristische Staatsprüfung in Schleswig. 1972 promovierte er zum Dr. iur. und legte kurz darauf die zweite juristische Staatsprüfung in Hamburg ab. Nach kurzer Tätigkeit im Ministerialbereich der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung begann er seine wissenschaftliche Laufbahn als Assistent bei Otto Kimminich in Regensburg. Dort habilitierte er sich 1983 für die Fächer „Staats- und Verwaltungsrecht“. Im Jahr 1986 wurde er an die Universität zu Köln für das Fach Öffentliches Recht, später um Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht erweitert, berufen. Frühzeitig galten die wissenschaftlichen Interessen Hartmut Krügers dem Wissenschaftsrecht. Zahlreiche Veröffentlichungen sind diesem Gebiet gewidmet, beginnend mit der Habilitationsschrift „Kriterien verfassungsgemäßer Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich und in der Bundesrepublik Deutsch-

land“. Neben zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen war er geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift „Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung“ und des bedeutenden Handbuchs des Wissenschaftsrechts. Die zunehmende Verrechtlichung der Hochschulen und die Bedeutung des Hochschulrechts für die Wissenschaftsfreiheit hat Hartmut Krüger bewogen, nachdrücklich für die Errichtung eines Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht einzutreten. Nach Aufbau einer von ihm geleiteten Forschungsstelle haben die universitären und ministeriellen Instanzen diesem Vorhaben entsprochen und Hartmut Krüger zum Geschäftsführenden Direktor des Instituts berufen. Daneben war er als Vorsitzender der Kölner Hochschulverbandsgruppe engagiert und ein überzeugter Verfechter der Wissenschaftsfreiheit und der Wahrung der Belange der Universitätsprofessoren, wo immer er die Freiheit von Forschung und Lehre bedroht sah. Neben dem Wissenschaftsrecht war er auch in anderen Bereichen des Öffentlichen Rechts zu Hause. Dies gilt gleichermaßen für das Staatsrecht, das Völkerrecht, die Verfassungsgeschichte und wesentliche Bereiche des Verwaltungsrechts, besonders des Beamtenrechts, das mit dem Hochschulrecht in einem engen Zusammenhang steht. In der Lehre hatte er diese Fächer an der Universität, an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien dargeboten.

Sein Engagement für das Wissenschaftsrecht ging einher mit der Übernahme bedeutender Ämter in der Selbstverwaltung. Er war Vorsitzender des Konvents der Universität zu Köln in den Jahren, in denen eine neue Grundordnung der Universität zu Köln erarbeitet wurde. Jahrelang war er für die Rechtswissenschaftliche Fakultät Mitglied in der Senatskommission für Planung und Finanzen. Daneben hat er häufig Rektoren in Rechtsfragen beraten und in vielen Ad-hoc-Kommissionen mitgearbeitet.

Dieses Engagement für Kollegen und diesen Einsatz für die alma mater coloniensis betrachtete er als nobilia officia, die er auch künftig hatte wahrnehmen wollen. Sein Engagement für das Wissenschaftsrecht und der Aufbau des Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht sind neben allem anderen Erwähnten sein bleibendes Verdienst.











































